

Besondere Vertragsbedingungen (BVB – Teil A)
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

1. Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferung / Leistung gelten die nachstehend vereinbarten Fristen:

Anlieferung/ Leistungsbeginn: *gemäß Auftragschreiben bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe*

Ende der Ausführung: *gemäß Auftragschreiben bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe*

- Einzelfristen (Ereignis und Termin): Etwaige im Leistungsverzeichnis festgelegten Fristen bzw. Regeltermine

ggf. gemäß Auftragschreiben

2. Preisgleitklausel

In Ergänzung zu Ziffer 2 ZVB wird folgende Preisgleitklausel vereinbart:

gemäß Auftragschreiben bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe

3. Art der Anlieferung und Versand (§ 6 VOL/B)

- (1) Die Überwachung der Anlieferung / Leistung obliegt Frau / Herrn *gemäß Auftragschreiben*.
- (2) Zur Erteilung von Anordnungen / Abnahmen ist berechtigt Frau / Herr *gemäß Auftragschreiben*.
- (3) Ort der Anlieferung / des Aufbaus / der Ausführung ist *gemäß Auftragschreiben*.
- (4) Für die Art der Anlieferung bzw. den Versand der Leistung / Lieferung gilt abweichend von den Regelungen der ZVB Folgendes: *ggf. gemäß Auftragschreiben*

4. Vertragsstrafen

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung der Ausführungsfrist nach Ziffer 1 BVB hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:
 - für jede vollendete Woche v.H.
 - für jeden Werktag 0,2 v.H.desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.
- (2) Bei schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen nach Ziffer 1 BVB hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen
 - für jede vollendete Woche v.H.
 - für jeden Werktag 0,2 v.H.desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.
- (3) Die Vertragsstrafe wird insgesamt begrenzt auf 5,0 v.H. der Bruttoabrechnungssumme.
- (4) Tage, die bei der Überschreitung von Vertragsfristen in Ansatz gebracht werden, werden bei der Überschreitung weiterer Vertragsfristen nicht noch einmal berücksichtigt, soweit diese auf denselben Umständen beruhen.
- (5) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Überschreitung von Vertragsfristen und weiterer Termine bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Vertragsverstoßes angerechnet.
- (6) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von den Abschlagszahlungen abgezogen werden.
- (7) Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz der Schäden, welche über die Vertragsstrafe hinaus gehen, bleiben unberührt.
- (8) Die Vertragsstrafe gilt auch für während der Leistungsausführung / Lieferung neu vereinbarte oder verschobene Termine.

5. Sicherheiten

- entfällt -

6. Art, Ort und Umfang der Güteprüfung (§ 12 VOL/B)

Zur Güteprüfung wird in Ergänzung von Ziffer 13 ZVB folgendes vereinbart:

ggf. gemäß Auftragsschreiben

7. Besondere Regelung zur Abnahme (§ 13 VOL/B)

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt.

- Wesentlich in diesem Sinne sind alle Leistungsabweichungen, welche die Gesamtfunktion, Einsatzfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit zu v.H. beeinträchtigen.
- Wesentlich sind alle Mängel, die einen Ausfallzeitraum der Leistung von mindestens Stunden / Tagen pro Tag / Woche / Monat verursachen.
-

(2) Im Übrigen gilt für die Abnahme der Leistung / Lieferung Folgendes (z.B. Vereinbarung förmlicher Abnahme):

ggf. gemäß Auftragsschreiben

8. Test- bzw. Prüfungsfrist (§ 13 VOL/B)

- Soweit die Art der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung dies erfordert, ist der Auftraggeber berechtigt, die zur Prüfung der Abnahmefähigkeit der Leistung notwendigen Tests bzw. Probeläufe durchzuführen. Der Auftraggeber erklärt binnen einer Frist von Werktagen nach der Entgegennahme der Leistung, ob er diese als vertragsgemäße Erfüllung anerkennt.

9. Zahlungen

(1) Zahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:

(2) Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt geleistet:

(3) Abschlagszahlungen werden – sofern dies nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 632 a BGB) –

- geleistet.
- nicht geleistet.

10. Rechnungen

(1) Der Auftragnehmer hat Rechnungen in 1-facher Ausfertigung, Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (Ziffer 18 Abs. 1 ZVB) und für Abschlagszahlungen (Ziffer 18 Abs. 2, 3 ZVB) in / - facher Ausfertigung jeweils in Papierform einzureichen.

(2) Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der Auftragnehmer Aufmassberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die der Auftraggeber zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.

11. Versicherungen

- Wegen der möglichen Gefährdung vorhandener Einrichtungen und Anlagen im Zuge der auszuführenden Arbeiten wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und deren Folgen als ausreichende Haftpflichtversicherung eine Mindestdeckungssumme von 1.000.000 EUR pauschal gefordert.

12. Sonstige Bedingungen

ggf. gemäß Auftragsschreiben